§ 2 Kredithöhe

Die Kredithöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den im bestätigten Betriebsplan geplanten bzw. den in Kalkulationen enthaltenen Selbstkosten und den erhöhten effektiven Selbstkosten.

§ 3

Kreditfristen

Die Kredite werden mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren gewährt. Die Kreditlaufzeit schließt den Zeitraum der Kreditausreichung und der Kreditrückzahlung ein.

§ 4

Kreditausreichung

- (1) Die Kreditinstitute stellen den Betrieben bei Auftreten der Mehraufwendungen auf Grund eines formlosen Antrages die erforderlichen Mittel als Kredit zur Verfügung.
- (2) Die Betriebe sind verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach der Aufnahme bzw. Umstellung der Produktion den Umfang der auf getretenen bzw. noch auftretenden Mehraufwendungen nachzuweisen. Die Betriebsleiter und Hauptbuchhalter der Betriebe haben den Kreditinstituten zu bestätigen, daß die Mehraufwendungen ordnungsgemäß erfaßt werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neuaufnahme bzw. der Umstellung der Produktion stehen.
- (3) Die Mehraufwendungen sind als Vorleistungen zu aktivieren und im Rechnungswesen gesondert auszuweisen.

§ 5 Kredittilgung

- (1) Die Betriebe haben der Bank bis spätestens 6 Monate nach Aufnahme bzw. Umstellung der Produktion die Möglichkeit der Kredittilgung innerhalb der zulässigen Kreditfrist aus der Senkung der Selbstkosten unter die geplanten bzw. unter die in Kalkulationen enthaltenen Selbstkosten nachzuweisen und einen Abbauplan aufzustellen. Auf der Grundlage des Abbauplanes wird ein Kreditvertrag abgeschlossen.
- (2) Die Betriebe haben die Verrechnung der aktivierten Vorleistungen in Übereinstimmung mit der vereinbarten Kredittilgung in die Betriebspläne (Kostenpläne) der folgenden Planjahre aufzunehmen. Die Kredittilgung erfolgt in der geplanten Höhe.
- (3) Wird bereits vor Abschluß des Kreditvertrages eine Senkung der Selbstkosten unter die geplanten bzw. in Kalkulationen enthaltenen Selbstkosten erreicht, so ist der erwirtschaftete Betrag zur Kredittilgung zu verwenden.

§ 6

Kreditrückzahlung bei fehlender Erwirtschaftungsmöglichkeit

(1) Ergibt die Prüfung über die Möglichkeit der Kredittilgung, daß diese gar nicht oder nicht in der zulässigen Kreditlaufzeit möglich ist, so ist der in Anspruch genommene Kredit aus Haushaltmitteln abzulösen und

die volle Kredittilgung als einmalige Erstattung aus dem Staatshaushalt in den Betriebsplan des folgenden Jahres einzusetzen.

(2) Die übergeordneten Organe prüfen spätestens bei der Planbestätigung für das neue Planjahr die Zulässigkeit der Tilgung zu Lasten des Haushaltes.

. § 7

Kontoführung und Verzinsung

- (1) Die Kredite werden über besondere Konten ausgereicht.
 - (2) Die Kredite sind mit 1,8 °/o p. a. zu verzinsen*

§ 8

Sonstige Bestimmungen

auftrags-Überplanbestände an und typengebunden verrechnenden Werkzeugen, Älodellen, Vorrichtungen und Lehren, die im Laufe eines Planjahres auf Grund der Aufnahme einer neuen Produktion, außerplanmäßigen Steigerung der Produktion oder der Umstellung der Produktion auftreten, werden bis zu ihrem Abbau, längstens bis zu ihrer Einbeziehung in den Richtsatzplan des folgenden Jahres, durch kurzfristigen Kredit finanziert.

§ 9

Zuständigkeit

- (1) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.
- (2) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauernbank zuständig.
- (3) Für die Kreditgewährung an alle übrigen volkseigenen Betriebe ist die Deutsche Notenbank zuständig.

§ 10

Inkrafttreten

- $(1) \ \ Diese \ Anordnung \ tritt \ am \ 1. \ Mai \ 1959 \ in \ Kraft.$
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- 1. die Anordnung Nr. 1 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten (GBl. II S. 223);
- die Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten — Anlaufkredite an volkseigene Baubetriebe — (GBl. II S. 225);
- die Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1958 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten (GBl. II S. 185);
- 4. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. November 1958 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBI. I S. 851).

Berlin, den 28. April 1959

Der Minister der Finanzen

Rumpf